

24. Ist für die Frage, ob der Konkursverwalter die von ihm nach § 74 der Konkursordnung zu vertretende Sorgfalt beobachtet oder verletzt habe, das Landesrecht maßgebend? Rechtsirrthum des Konkursverwalters über zweifelhafte Rechtsfragen.

VL Civilsenat. Urth. v. 5. Juli 1897 i. S. M. (Kl.) w. B. (Bekl.).
Rep. VL 204/97.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Am 17. Januar 1893 wurde von dem Amtsgerichte Sch. infolge einer dies anordnenden Entscheidung des Landgerichtes zu A. der Konkurs über das Vermögen der Waldbrauerei-Aktiengesellschaft Bergedorf in B. eröffnet; zum Konkursverwalter wurde der Beklagte bestellt. Der Betrieb der Brauerei wurde fortgesetzt; zum Zwecke desselben lieferte der Kläger auf Bestellung des Beklagten im März 1893 drei Ballen Hopfen zum Preise von 1585 M., der am 15. Juli 1893 gezahlt werden sollte. Der Beschluß, durch den die Konkurs-

eröffnung verfügt war, wurde auf Beschwerde durch oberlandesgerichtlichen Beschluß vom 20. April 1893 wieder aufgehoben, und die hiergegen erhobene Beschwerde vom Reichsgericht durch Beschluß vom 16. Mai 1893, der am 1. Juni zugestellt wurde, verworfen; darauf hat das Amtsgericht die Aufhebung des Konkursverfahrens verfügt und am 10. Juni 1893 bekannt gemacht.

Der Beklagte, der genügende Mittel zur Befriedigung des Klägers in der Hand hatte, lieferte, ohne dessen Forderung zu bezahlen oder für deren Sicherstellung Vorkehrung zu treffen, die Masse alsbald an die Aktiengesellschaft ab. Von dieser wurde Zahlung ebenfalls nicht geleistet; vielmehr wurde am 8. August 1893 nochmals und nunmehr endgültig über deren Vermögen Konkurs eröffnet; in diesem ist eine erhebliche Dividende nicht zu erwarten.

Der Kläger verlangt deshalb unter dem Erbieten zur Abtretung des auf seine Forderung im Konkurse entfallenden Betrages Bezahlung derselben von dem Beklagten, indem er unter Bezugnahme auf das in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 36 S. 93 flg. veröffentlichte Urteil vom 15. November 1895 angenommen wissen will, daß der Beklagte verpflichtet gewesen sei, die Massenforderung des Klägers zu befriedigen oder sicher zu stellen, und sich durch Nichterfüllung dieser Obliegenheit für den dem Kläger verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht habe.

Die erste Instanz hat angenommen, daß der Beklagte die bezeichnete Verpflichtung nicht gehabt habe, und aus diesem Grunde die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat dahingestellt gelassen, ob dieser Auffassung des Landgerichtes beizustimmen sei, und die Klageabweisung in folgender Weise begründet: da der Beklagte mit dem Kläger nicht für seine Person, sondern als Verwalter der Konkursmasse Rechtsgeschäfte abgeschlossen, und sich dabei in den Grenzen der ihm gesetzlich zugewiesenen Funktion gehalten habe, sei ein vertragmäßiger Anspruch des Klägers gegen ihn nicht begründet; ein Anspruch könnte vielmehr nur dann angenommen werden, wenn der Beklagte die ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen schuldhafterweise verletzt und dadurch den Kläger geschädigt hätte. Da die Verwaltung an einem im Gebiete des gemeinen Rechtes gelegenen Orte geführt worden sei, müßten dessen Bestimmungen — neben denjenigen der Konkursordnung — für das streitige Rechtsverhältnis als

maßgebend erachtet werden. Nun sei die Forderung des Klägers aus den von ihm mit dem Beklagten abgeschlossenen Kaufverträgen erst am 15. Juli 1893 fällig geworden; es hätten auch bis zur Aufhebung des Konkurses keine besonderen Umstände vorgelegen, welche einen Anspruch des Klägers auf Sicherstellung seiner Forderung zu begründen geeignet gewesen wären. Eine Verschuldung des Beklagten könnte somit allein darin gefunden werden, daß er es in der Zeit zwischen der Zustellung der die Aufhebung des Konkurses anordnenden reichsgerichtlichen Entscheidung und dem zweiten Tage nach Veröffentlichung der Konkursaufhebung unterlassen habe, die Forderung des Klägers zu bezahlen oder sicher zu stellen, obwohl, wie unstreitig sei, hierzu genügende Mittel vorhanden gewesen seien. Ein Verschulden sei aber hierin auch dann nicht zu erblicken, wenn man sich bezüglich der Auslegung der Konkursordnung auf den von dem Reichsgerichte in dem Urteile vom 15. November 1895 vertretenen Standpunkt stelle. Denn die Konkursordnung enthalte keine ausdrückliche Bestimmung, durch welche dem Beklagten das bezeichnete Verhalten vorgeschrieben gewesen wäre; ebensowenig sei zu der hier in Betracht kommenden Zeit die nachmals vom Reichsgerichte angenommene Auffassung in der Theorie und Praxis die herrschende oder, soviel ersichtlich, nur überhaupt ausgesprochen gewesen. Bei dieser Sachlage, und da die Frage, wie der Konkursverwalter in einem Falle der in Rede stehenden Art zu verfahren habe, jedenfalls als zweifelhaft bezeichnet werden müsse, sei es nach gemeinem Rechte entschuldbar, wenn der Beklagte, wie er glaubhaft versichere, der Meinung gewesen sei, daß er zur Bezahlung oder Sicherstellung der Forderung des Klägers nicht verpflichtet, noch auch nur berechtigt sei, auch wenn diese Meinung als rechtsirrtümlich angesehen werden müßte. Die Revision hat diese Ausführungen nur insoweit angegriffen, als sie dahin gehen, daß der dem Beklagten beigemessene Rechtsirrtum entschuldbar, und sein durch denselben veranlaßtes Verhalten nicht als Verschuldung anzusehen sei; es können aber die insoweit erhobenen Angriffe, wenigstens hinsichtlich des Ergebnisses, zu dem die Vorinstanz gelangt ist, nicht als begründet anerkannt werden.

Diese Angriffe würden sich ohne weiteres als unbeachtlich darstellen, wenn, wie die Revision angenommen wissen will, die Frage, ob ein Rechtsirrtum des Beklagten entschuldbar sei, oder nicht, nach

gemeinem Rechte zu beurteilen wäre; denn bei dieser Annahme würden die die Bejahung dieser Frage begründenden rechtlichen Darlegungen der Vorinstanz der Nachprüfung des Reichsgerichtes im vorliegenden Falle entzogen sein, weil das gemeine Recht nicht zu den im Gebiete des Berufungsgerichtes geltenden Rechtsnormen gehört (§ 511 C.F.D.). Indes kann diese Erwägung für die Beurteilung der Revision nicht entscheidend sein, weil nach der Bestimmung in § 74 R.D., wonach der Konkursverwalter die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden hat, nicht nur für die Frage, welches Maß von Sorgfalt er hinsichtlich der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu vertreten hat, sondern auch für die, durch welche Umstände bei einem Verstoße gegen die Vorschriften der Konkursordnung ein Verschulden desselben ausgeschlossen wird, die Beurteilung nach landesrechtlichen Rechtsnormen unstatthaft erscheint. Es muß nämlich, wie dies bei ähnlichen Bestimmungen von Reichsgesetzen, z. B. bei Art. 282 S.G.B., bei den §§ 1. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, geschehen ist, auch bei § 74 R.D. angenommen werden, daß dadurch einheitliches Recht für das ganze Deutsche Reich hat geschaffen werden sollen; es ist dies auch in den Motiven zu diesem Paragraphen ausdrücklich hervorgehoben worden, indem sie aussprechen, es wäre unangemessen, den Grad der Verantwortlichkeit des Verwalters nicht für das ganze Reichsgebiet gleichmäßig festzusetzen. Die hiernach beabsichtigte Einheitlichkeit des Rechtes würde nicht bestehen, wenn die in den einzelnen deutschen Rechtsgebieten geltenden landesrechtlichen Bestimmungen darüber, in welchen Fällen die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters als gewährt, oder verletzt zu gelten habe, und welche Bedeutung insoweit insbesondere einem Irrtum beizumessen sei, zur Anwendung zu bringen wären. Es muß deshalb diese Frage bei Anwendung des § 74 R.D. nach einheitlichen, aus der Natur der Sache und allgemeinen Rechtsprinzipien abzuleitenden Erwägungen beurteilt werden, und die gemein- und partikularrechtlichen Sonder Vorschriften kommen nur insoweit in Betracht, als sie Bezeugungen der in Deutschland zur Herrschaft gelangten allgemeinen Rechtsanschauung sind, nicht aber als an sich maßgebende Rechtsnormen.

Von diesem Standpunkte aus muß nun allerdings davon ausgegangen werden, daß sich regelmäßig niemand den Folgen seiner Handlungsweise durch die Berufung darauf, daß er das geltende

Recht nicht gekannt oder falsch verstanden habe, entziehen könne. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um einen Anspruch, der lediglich auf ein angeblich schuldhaftes Verhalten des Beklagten gestützt wird, und ein solches kann begriffsmäßig nur angenommen werden, wenn das in Frage stehende Verhalten nicht nur objektiv wider das Gesetz verstößt, sondern auch dem, der dafür haftbar gemacht werden soll, subjektiv zum Vorwurfe gemacht werden kann. Die Frage, ob der Beklagte für den dem Kläger erwachsenen Schaden aufkommen müsse, könnte deshalb auch bei Annahme der in dem Urteil vom 15. November 1895 vertretenen Auslegung der Konkursordnung ohne weiteres nur dann bejaht werden, wenn sich von dem oben bezeichneten Standpunkte aus mit Grund behaupten ließe, daß ein Irrtum über den Inhalt einer Rechtsnorm immer schlechthin als unentschuldigbar gelten müsse. Das ist nicht der Fall. Aus logischen Erwägungen oder unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Rechtslebens läßt sich ein solcher Satz unzweifelhaft nicht begründen; der Gesetzgeber selbst ist sich der Thatsache, daß die Gesetze in ihrer Bedeutung und Tragweite nicht selten zweifelhaft sind, und demnach auch bei gewissenhaftester Prüfung Rechtskundige bezüglich derselben Rechtsfrage zu abweichenden Ergebnissen gelangen können, sehr wohl bewußt und hat dies z. B. durch die Vorschrift in § 137 G.B.G. geradezu anerkannt; er ist also von der Anschauung, die Kühne in dem in den Jahrbüchern für Dogmatik 2c Bd. 17 S. 11 ff. veröffentlichten Aufsage vertreten hat, weit entfernt. Aber auch Gründe der Zweckmäßigkeit, insbesondere die hier in Betracht kommende Rücksicht auf die Verkehrssicherheit, haben in Deutschland nicht dazu geführt, den Satz, daß Rechtsirrtum nicht als entschuldigbar behandelt werden dürfe, zur ausnahmslosen Regel zu machen. Nach gemeinem Rechte ist die Regel *ignorantiam juris cuique nocere* unbestritten durch verschiedene Ausnahmen, welche insbesondere den subjektiven Verhältnissen des Irrenden Rechnung tragen, durchbrochen; der Streit, der insoweit besteht, beschränkt sich darauf, wieweit diese Ausnahmen sich erstrecken; das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch erkennt, wenn es in § 97 den Satz aufstellt, daß sich in der Regel niemand auf die Unkenntnis eines gehörig bekannt gemachten Gesetzes beziehen könne, an, daß Ausnahmen möglich sein sollen; auch für das Gebiet des preußischen Landrechtes ist in dem Urteil des V. Civilsenates des

Reichsgerichtes vom 13. März 1887 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 261 flg.) ausgesprochen, daß, soweit nicht die Bestimmung in § 12 Einl. zum A.L.R. entgegensteht, unter Umständen auch ein Rechtsirrtum als entschuldbar gelten dürfe. Das neue deutsche Bürgerliche Gesetzbuch steht ebenfalls auf diesem Standpunkte; in dem der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches von dem Redaktor des allgemeinen Theiles vorgelegten Entwürfe war ein dahin gehender Satz in § 106 ausdrücklich ausgesprochen; er wurde auch von der Kommission gebilligt (Protokoll über die 29. Sitzung) und ging — in veränderter Fassung — in den im Jahre 1888 veröffentlichten Entwurf der Kommission (§ 146) über. Später ist die betreffende Bestimmung allerdings beseitigt worden; jedoch nur, weil angenommen wurde, daß sie entbehrlich sei, indem es genüge, daß das Gesetz zwischen thatsächlichem und rechtl. Irrtum nicht unterscheide (Beratungen der Kommission für die zweite Lesung, 29. Sitzung).

Hiernach muß es als ein in der jetzigen deutschen Rechtsanschauung zur Anerkennung gelangtes Prinzip angesehen werden, daß ein Rechtsirrtum nicht immer und nicht schlechthin als eine Verschuldung des Irrenden behandelt werden dürfe. Bei der hiernach erforderlichen Prüfung, ob im vorliegenden Falle das Verhalten des Beklagten, seine objektive Rechtswidrigkeit angenommen, als Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters zu betrachten sei, ist der dies verneinenden Auffassung der Vorinstanz und den dafür geltend gemachten Erwägungen zuzustimmen. Eine ausdrückliche Vorschrift darüber, wie sich der Verwalter dann, wenn der die Konkursöffnung anordnende Gerichtsbeschuß mit Erfolg angefochten, und deshalb das — zu Unrecht eingeleitete — Verfahren wieder aufgehoben wird, bezüglich der Masseschulden zu verhalten habe, enthält die Konkursordnung nicht; die Meinung, daß in solchem Falle der Verwalter Masseschulden, die noch nicht fällig sind, sicherstellen müsse, war auch zu der hier maßgebenden Zeit in keinem der gebräuchlichen Kommentare oder Lehrbücher aufgestellt; ebensowenig waren etwaige dies aussprechende richterliche Entscheidungen, dafern solche überhaupt ergangen sein sollten, allgemein bekannt geworden. Der Beklagte hätte daher zu der Ansicht, daß er in der bezeichneten Weise vorzugehen habe, nur durch theoretische Erwägungen gelangen können. Es mag nun zu-

gegeben werden, daß die Auffassung, daß die in § 176 Abs. 1 R.D. für den Fall des Zwangsvergleiches aufgestellte Regel keine ausschließlich für diesen Spezialfall berechnete Sondervorschrift sei, sondern auch sonst noch Platz zu greifen habe, für die in den §§ 188 flg. R.D. geregelten Fälle geboten erscheint; es ist dies auch in den Motiven zu § 191 R.D. ausdrücklich hervorgehoben. Allein es kann nicht anerkannt werden, daß die Anwendbarkeit jener Regel für den hier vorliegenden Fall, wo der die Konkursöffnung aussprechende Gerichtsbeschluß von der Oberinstanz wieder beseitigt, und das Verfahren nicht eingestellt, sondern aufgehoben wird, dergestalt zweifellos sei, daß sich die entgegengesetzte Meinung als schlechthin unhaltbar bezeichnen ließe; es deuten auch die Motive hier in keiner Weise an, daß dem Verwalter eine Fürsorge für die Massegläubiger obliege, und von zwei der namhaftesten Bearbeiter des Konkursrechtes, v. Wilimowski und Petersen, ist die in dem reichsgerichtlichen Urteile vom 15. November 1895 befolgte Gesetzesauslegung direkt bekämpft worden.

War hiernach die Frage, in welcher Weise der Beklagte nach der Zustellung der den Konkursöffnungsbeschluß aufhebenden oberrichterlichen Entscheidungen bezüglich der nicht fälligen Forderung des Klägers zu verfahren hatte, dergestalt zweifelhaft, daß sich auch für die von ihm befolgte Meinung gute Gründe anführen lassen, so kann ihm ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden. Im gemeinen Recht ist die Frage, ob bei bestrittenen Rechtsätzen ein Irrtum entschuldbar sei, oder nicht, streitig; sie wird von angesehenen Rechtslehrern, z. B. von v. Savigny, Baron, v. Wächter (auf welchen letzteren sich die Revision mit Unrecht für die gegenteilige Meinung berufen hat; vgl. seine Pandekten § 72 Anm. II, 1 S. 355, sein Württembergisches Privatrecht Bd. 1 § 21 unter 1 S. 124, seine Schrift: Die bona fides x S. 121) bejaht. Ob dem für das gemeine Recht gegenüber den in den Quellen enthaltenen Einzelbestimmungen beizutreten sei, kann hier dahingestellt bleiben; jedenfalls muß hier, von dem oben gekennzeichneten Standpunkte aus, das Vorhandensein einer Verschuldung dann verneint werden, wenn der Inhalt des Gesetzes mehrfache Deutungen zuläßt, und die den Vorzug verdienende Auslegung durch die Wissenschaft und Praxis noch nicht festgelegt ist. Das römische Recht begründet den Satz, daß Rechts-

irrtum regelmäßig nicht entschuldbar sei, mit der Erwägung: „cum jus finitum et possit esse et debeat“ (l. 2 Dig. de jur. et f. ign. 22, 6); gerade diese Erwägung aber erfordert die Konsequenz, daß eine Verschuldung nicht angenommen werden darf, wenn das in Betracht kommende Gesetz unbestimmt ist und auch für den Rechtskundigen eine mehrfache Auffassung zuläßt. Die weitere Erwägung, daß man in zweifelhaften Fragen den Rat von Rechtsverständigen einholen müsse,

vgl. l. 9 § 3 h. t., Windscheid, Pandektenrecht § 79a Anm. 5, Bd. 1 S. 239 der 6. Aufl.,

kann im gegebenen Falle schon deswegen nicht gegen den Beklagten verwertet werden, weil er selbst Rechtsanwalt war; übrigens liegt nicht der mindeste Anhalt dafür vor, daß, wenn er bei einem der Rechtskundigen, die sich speziell mit der Bearbeitung des Konkursrechtes befaßt haben, angefragt hätte, ihm eine Bescheidung zu teil geworden wäre, die mit der in dem Urteil vom 15. November 1895 angenommenen Auffassung übereingestimmt hätte; der Umstand, daß v. Wilimowski und Petersen später dieser Auffassung entgegengetreten sind, weist vielmehr auf die gegenteilige Annahme hin. Es wäre daher unmöglich, zwischen der Unterlassung einer solchen Ratseinholung und dem für den Kläger erwachsenen Schaden einen ursächlichen Zusammenhang zu statuieren.

Auch der von Hölder in seinen Pandekten § 45 Anm. 4 S. 233 ausgesprochene Satz, wer seine Unsicherheit durch eigene Wissenschaft oder erhaltene Belehrung kenne, der handele auf seine Gefahr, kann wenigstens in einem Falle der hier vorliegenden Art nicht zur Annahme einer Verschuldung führen. Der Beklagte hatte nicht die Wahl, ob er überhaupt etwas thun, oder lassen wollte; er mußte in der einen oder anderen Weise verfahren; bei solcher Sachlage kann von einem Handeln eines Konkursverwalters auf eigene Gefahr nicht die Rede sein.

Wenn endlich die Revision meint, der Beklagte hätte, wenn der richtige Weg zweifelhaft war, den minder gefährlichen wählen müssen, und das sei der gewesen, die Forderung des Klägers sicher zu stellen, so ist auch das unzutreffend. Es handelte sich nicht bloß darum, ob der Beklagte eine solche Sicherstellung vornehmen mußte, sondern auch darum, ob er es durfte. Ist die von v. Wilimowski und

Petersen vertretene Gesetzesauslegung die richtige, so handelte der Beklagte rechtswidrig, wenn er der Waldbrauerei nicht alsbald deren gesamtes in seine Verwaltung gekommenes Vermögen zurückgab; es war auch durchaus nicht ausgeschlossen, daß der Brauerei, wenn der Beklagte sie in der freien Verfügung über die vorhandenen Werte durch Sicherstellung der Massegläubiger beschränkte, Schade erwachsen konnte. Der Beklagte konnte sich daher durch Zweckmäßigkeitsrücksichten der von der Revision bezeichneten Art nicht leiten lassen.

Es war nach alledem der vorigen Instanz in dem Ergebnisse, zu dem sie gelangt ist, beizupflichten, und demgemäß die Revision zurückzuweisen. Allerdings hat der III. Civilsenat in seinem ofterwähnten Urtheile ausgesprochen, daß der Beklagte „für die schuldhafte Nichterfüllung“ seiner Pflicht zur Befriedigung oder Sicherstellung des damaligen Klägers persönlich aus § 74 R.D. verantwortlich sei. Dies nötigt indes nicht, daß in § 137 G.W.G. vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen. Einmal erhellt nicht, daß in dem früheren Falle die Forderung des Klägers erst nach der Aufhebung des Konkursverfahrens fällig gewesen ist, also der gleiche Sachstand vorgelegen hat, wie jetzt. Abgesehen aber hiervon hat in dem älteren Prozesse die Frage, ob der Beklagte, wenn er irrig die Konkursordnung in dem von dem III. Civilsenat reprobirten Sinne ausgelegt, schuldhaft gehandelt habe, nicht den Gegenstand des Streites gebildet; es hat vielmehr damals, so viel ersichtlich, der Beklagte einen Einwand dahin, daß sein etwaiger Rechtsirrtum entschuldbar sei, gar nicht erhoben.“ . . .